

Marktordnung

1) Veranstalter

Interessengemeinschaft „Werbung für Drensteinfurt e.V.“

Martina Lammersmann, Bürener Straße 51, 48317 Drensteinfurt

Tel. 02508/98433-0 – Fax. 02508-98433-10

E-Mail: weihnachtsmarkt@igw-drensteinfurt.de

www.igw-drensteinfurt.de

2) Veranstaltungsort

Markt, Mühlenstraße, Hammer Straße, Kurze Straße, Münsterstraße,
Wagenfeldstraße, Kirchplatz

3) Art der Veranstaltung

Weihnachtsmarkt

4) Anmeldung

Die Platzreservierung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Um Überangebote einzelner Waren und Angebote zu vermeiden, wird dieses bei der Platzreservierung berücksichtigt. Somit kann die Berücksichtigung in der Reihenfolge der Anmeldungen außer Kraft gesetzt werden. Nur schriftliche Anmeldungen mit darauf folgender schriftlicher Bestätigung des Veranstalters sind **verbindlich**.

Die Anmeldung muss eine genaue Standbeschreibung (Art u. Größe), die Angabe des Warenangebotes sowie den Strom- u. Wasserbedarf enthalten.

Standortwünsche sowie Standorte von Teilnehmern des Vorjahres werden, soweit möglich berücksichtigt, sind aber nicht bindend für den Veranstalter. Die Teilnehmerzahl wird aus Platzgründen auf ca. 90 Stände beschränkt. Die eingeteilten Standorte werden den Marktteilnehmern bei Ankunft zum Aufbau auf dem Weihnachtsmarkt persönlich mitgeteilt.

5) Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen von Ständen und Waren sowie für das Abhandenkommen von Waren. Für Unfälle und Schäden an Dritten, verursacht durch Teilnehmer, übernimmt der Veranstalter ebenfalls keine Haftung. Während der unbeaufsichtigten Zeiten (Nachtstunden) kann keine durchgängige Beaufsichtigung gewährleistet werden. Für eine Diebstahlsicherung ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich.

Ein evtl. vom Veranstalter beauftragter Wachdienst dient lediglich zur allgemeinen Beaufsichtigung des Veranstaltungsortes. Sollte es trotz des eingesetzten Wachdienstes zu Diebstählen oder Beschädigungen kommen, führt dies nicht zu einer Haftungsübernahme durch den Veranstalter.

6) Standmiete

Die Standmiete wird je nach Art und Größe des Standes sowie der angebotenen Waren vom Veranstalter festgelegt und den Standbetreibern vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Abwicklung kann der Veranstalter eine Kautions verlangen. Bei vorzeitigem Verlassen der Veranstaltung erfolgt keine Rückzahlung der Kautions.

7) Zahlungsbedingungen

Die Standmiete sowie eine evtl. geforderte Kautions sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt auf eines der Vereinskons der IGW zu überweisen. Nicht erfolgte oder verspätete Zahlungen können zum Ausschluss der Teilnahme führen. Eine Rückerstattung bei Nichterscheinen oder bei einer kurzfristigen Abmeldung (weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, schriftliche Abmeldung erforderlich) erfolgt nicht.

8) Strom; Gas und Wasser, Brandschutz

Für die Benutzung der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Strom- und Wasseranschlüsse ist der auf der Rechnung ausgewiesene Betrag zu entrichten. Dieser richtet sich nach der jeweiligen Anschlussquelle und wird pauschal berechnet. Die Stromquellen sind dem Veranstalter bei der Anmeldung anzuzeigen. Eine Nachberechnung für nicht angemeldete Stromverbraucher ist durch den Veranstalter jederzeit möglich. Der Veranstalter behält sich vor, die Stromabnehmer während der Veranstaltung zu kontrollieren. Schadenersatzansprüche der Teilnehmer aufgrund von möglichen Stromausfällen und Stromschwankungen bestehen nicht. Um eine reibungslose Stromversorgung zu gewährleisten, ist jeder Teilnehmer verpflichtet, alle benutzten elektrischen Geräte und Anschlussquellen sowie die Kabel und Steckverbindungen auf Funktionalität und ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Der Stromanschluss je Stand ist auf einen 16 Ampere-Anschluss begrenzt.

Aufgrund der aktuellen Energiekrise bitten wir darum, den Energieverbrauch so gering wie möglich zu halten und die kleinstmögliche Anzahl an Stromabnehmern zu verwenden. Vor allem Glühweinkocher benötigen sehr viel Strom, so dass die Verwendung dieser Kocher auf ein Minimum zu reduzieren ist.

Es wird auf dem Markt einige Strom- und Wasser-Abgabepunkte geben. Für den Strom- und Wassertransport von den Abgabepunkten zum eigenen Stand sind die Standbetreiber selbst verantwortlich. Geeignetes und allen Sicherheitsanforderungen genügendes Material (z.B. Kabeltrommeln, Schläuche) sind vom Standbetreiber selbst mitzubringen.

Grundsätzlich dürfen Eingangsbereiche und Notausgänge von Gebäuden nicht mit Fahrgeschäften, Ständen, Tischen, Stühlen, Leitungen etc. verbaut werden. Sie müssen frei zugänglich sein!

Hinter den aufgestellten Buden, Hütten und Ständen dürfen zu keiner Zeit Brandlasten gelagert werden.

Buden, Hütten, Stände oder sonstige Einrichtungen, in denen Grilleinrichtungen, Gasheizungen, Fritteusen etc. betrieben werden, müssen einen Mindestabstand von 3,0 m zu Gebäuden einhalten.

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen sind so zu verlegen, dass sie keine Behinderungen (Stolpergefahr; Behinderung v. Rettungswegen oder Notausgängen) darstellen. Sie sind mit Kabel- und Schlauchbrücken abzudecken. Sofern Leitungen über Fahrbahnen gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,0 m einzuhalten.

Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zum Brand- und Unfallschutz, sowie eine gültige TÜV-Abnahme werden vorausgesetzt. Verantwortlich sind die Standbetreiber.

Alle Standbetreiber sind verpflichtet einen funktionstüchtigen, betriebsbereiten Feuerlöscher mit gültiger Prüfplakette und passendem Löschmittel mitzuführen. (z.B. ist kein Wasserlöscher bei heißem Fett zulässig). In Ständen, Buden, Zelten etc., in denen elektrische und/oder gasbetriebene Grill- oder Heizeinrichtungen, offene Feuerstellen, Gasflaschen, Grill- oder Kocheinrichtungen, Fritteusen etc. betrieben werden, sind die der Brandklassen entsprechenden Feuerlöscher bzw. Löschdecken vorzuhalten (Die Feuerwehr hält ein Merkblatt vor und stellt dieses bei Bedarf den Standbetreibern zur Verfügung).

Die Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich gas- und strombetriebener Anlagen sowie Brat-, Koch- und Grilleinrichtungen sind unbedingt einzuhalten und die entsprechenden Bescheinigungen von Fachbetrieben sind bereitzuhalten. Sofern der Nachweis auf Verlangen nicht erbracht werden kann, wird dem Standbetreiber der Betrieb seines Standes untersagt.

Zur Einhaltung der zuvor genannten Bestimmungen werden gegebenenfalls stichprobenartige Kontrollen der zuständigen Behörden und/oder vom Veranstalter durchgeführt. Eine Nichteinhaltung durch den Standbetreiber führt zum Ausschluss von der Veranstaltung. Eine Rückerstattung der Standgebühr sowie der Kautions erfolgt nicht.

Vor Inbetriebnahme von Flüssiggasanlagen muss der Standbetreiber die ordnungsgemäße Beschaffenheit aller Anlagen (Prüfbücher sind vorzulegen) durch einen Sachkundigen auf Kosten der jeweiligen Standbetreiber prüfen lassen. Eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der prüfenden Fachkraft ist vorzuhalten und der Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Für Heizzwecke innerhalb von Ständen, Zelten und Buden etc. darf maximal eine 11 kg Flüssiggasflasche aufgestellt werden. Es sind ausschließlich Flüssiggasflaschen für den direkten Gebrauch zugelassen. Die Lagerung nicht in Gebrauch befindlicher Flüssiggasflaschen ist nicht erlaubt.

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vom Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Der Veranstalter führt stichprobenartige Sichtkontrollen durch.

9) Jugendschutz und Hygienevorschriften

Der Standbetreiber muss dafür Sorge tragen, dass das Jugendschutzgesetz insbesondere im Hinblick auf den Alkoholausschank und die Anwesenheitsregelungen beachtet werden. Allgemeine Hinweise zum Jugendschutz sind deutlich sichtbar in den Ständen auszuhängen. Der Veranstalter führt stichprobenartige Kontrollen durch.

Alle Standbetreiber sind verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Lebensmittelhygienevorschriften und Auflagen zur Bekämpfung und zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus zu beachten und einzuhalten. Den Marktleitern oder von ihnen beauftragten Personen ist zwingend Folge zu leisten. Durch die dynamische Lage der Pandemie ist es auch möglich, dass sich behördliche Auflagen kurzfristig ändern. In dem Falle wird der Standbetreiber unverzüglich per Mail durch den Veranstalter über die neuen Auflagen informiert. Im Fall einer Nichteinhaltung der Auflagen obliegt es dem Veranstalter dem Standbetreiber nach einer Verwarnung das Marktverbot auszusprechen.

10) Auf- und Abbau

Beim Auf- und Abbau der Stände und Buden ist darauf zu achten, dass der allgemeine Durchgangsverkehr nicht behindert wird. Die angegebenen und genehmigten Straßensperren sind zu beachten. Der Auf- und Abbau darf nur in den vom Veranstalter angegebenen Zeiten erfolgen. Stände und Buden sowie Wagen sind so aufzubauen, dass die notwendige Durch- u. Vorbeifahrt für Rettungsfahrzeuge gesichert ist. Den Anweisungen des vom Veranstalter benannten Marktleiters oder seiner Vertreter ist unbedingt Folge zu leisten.

Marktleiter für den Weihnachtsmarkt:

Raphael Morsmann 0160 – 96 06 16 78

Martina Lammersmann 0160 – 96 24 19 62

Marktzeiten: Samstag von 11.00 Uhr bis mind. 19.00 Uhr

Sonntag von 11.00 Uhr bis mind. 18.00 Uhr

Während der Marktzeiten sind die Stände zwingend zu öffnen und zu besetzen.

Der Standaufbau ist möglich am Freitag vor der Veranstaltung ab frühestens 15.00 Uhr.

Der Abbau erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung und muss spätestens am Montag nach der Veranstaltung um 12.00 Uhr abgeschlossen sein.

11) Abnahme von Fahrgeschäften und Veranstaltungszelten durch die Bauaufsicht des Kreises Warendorf

Veranstaltungszelte, Fahrgeschäfte etc. (sog. fliegende Bauten) müssen vor Inbetriebnahme von der Bauaufsicht des Kreises Warendorf abgenommen werden. Der Veranstalter bestellt die Bauaufsichtsbehörde zur Abnahme aller abnahmepflichtigen Bauten. Der genaue Abnahmezeitpunkt wird den Standbetreibern rechtzeitig durch den Veranstalter mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle abnahmepflichtigen Bauten abnahmefähig aufgebaut sein. Ohne eine entsprechende Abnahme durch die Bauaufsicht dürfen fliegende Bauten nicht

betrieben werden! Sollte die Abnahme durch den Kreis Warendorf negativ beschieden werden, muss der Standbetreiber die Mängel unverzüglich und auf eigene Kosten beheben. Sollte dies nicht möglich sein und der Betrieb der Anlage durch die Bauaufsichtsbehörde für die Dauer der Veranstaltung untersagt werden, erfolgt keine Erstattung der Abnahmekosten, der Standgebühr und der Kautions.

12) Ausschmückung

Die Teilnehmer verpflichten sich ihre Stände, Buden, Verkaufswagen und Verkaufstische mit Weihnachtsschmuck bzw. -grün auszusmücken. Verwendetes Grün muss selbst besorgt und nach der Veranstaltung auf eigene Kosten fachgerecht entsorgt werden. Sollte der Veranstalter eine einheitliche Dekoration aller Markthütten zur Verfügung stellen, ist diese an den Hütten nach Vorgaben des Veranstalters anzubringen.

13) Reinigung

Das Gelände rund um den einzelnen Standplatz ist während der gesamten Veranstaltung sorgfältig sauber zu halten.

Beim Standabbau ist die weitere Umgebung (angrenzende Grünanlagen) zu säubern.

Die Anbieter von Speisen und Getränken stellen an Ihrer Hütte auseichend Müllbehälter für die Besucher bereit. Der am Stand entstandene Restmüll ist von den Standbetreibern selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen. Kunststoffe, Pappe, Papier, Glas und Grüner Punkt Abfälle sind entsprechend ebenso selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Hütten und Standplätze sind im besenreinen, sauberen und fettfreien Zustand zu verlassen.

Sollte der Bereich nach Ende des Marktes nicht ausreichend gereinigt sein, ist der Veranstalter berechtigt, diese Reinigung für den Teilnehmer kostenpflichtig durchführen zu lassen.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht ausreichender Reinigung ein Teilnahmeverbot für das Folgejahr auszusprechen.

14) Abfall- Umweltschutz

Aus Umweltschutzgründen ist die Benutzung von Einwegbechern für Getränke **verboten**. Der Ausschank muss ausschließlich in Mehrwegbehältern erfolgen.

Gleiches gilt für die Ausgabe von Speisen, bei denen auch die Nutzung von Mehrweggeschirr und -besteck möglich ist. Für die Reinigung von Mehrweggeschirr wird vom Veranstalter mindestens ein Spülmobil aufgestellt. Die Nutzung ist kostenlos. Sollte die Nutzung witterungsbedingt (z.B. Frost) nicht möglich sein, ist ausnahmsweise auch Einweggeschirr erlaubt.

15) Musikalische Darbietungen

Für die Programmgestaltung während der Marktzeiten ist der Veranstalter allein verantwortlich. Die anfallenden Gebühren bei der GEMA für die vom Veranstalter organisierten Programmpunkte bzw. abgespielten Musikstücke werden vom Veranstalter entrichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Abspielen von Musik am eigenen Stand bei der Gema durch den Teilnehmer selbst anzumelden und zu zahlen ist.

16) Preisauszeichnung

Alle zum Kauf angebotenen Waren sind mit Preisen in € deutlich sichtbar auszuzeichnen. Die Anbieter von Speisen und Getränken sind verpflichtet, alle angebotenen Speisen und Getränke deutlich sichtbar mit Preisen in € auszuhängen.

17) Namenskennzeichnung

Jeder Stand ist mit Namen, Anschrift und Telefonnummer des Teilnehmers zu kennzeichnen.

18) Marktverbot

Bei Nichterfüllung der Marktordnung ist der Veranstalter berechtigt, ein Marktverbot für den laufenden Markt, wie für die folgenden Märkte auszusprechen.

19) Standortwechsel

Falls aus organisatorischen Gründen ein Standortwechsel notwendig wird, werden die Teilnehmer rechtzeitig unterrichtet. Die Anmeldung bleibt auch in diesem Falle gültig. Die Standbetreiber haben den Anweisungen des Veranstalters oder den von ihm benannten Personen unbedingt Folge zu leisten. Ein eigenständiger Standortwechsel durch den Standbetreiber ist verboten und kann zum Verbot zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt führen

20) Ausfall

Falls aus zwingenden Gründen die Veranstaltung ausfallen muss, erhalten die Teilnehmer unter Angabe des Grundes unverzüglich Nachricht. In diesem Fall werden bereits entrichtete Standgelder zurückerstattet, dies gilt nicht bei einem Ausfall bei höherer Gewalt. Unter höhere Gewalt fällt auch eine komplette Absage oder eine vorzeitige Beendigung der Veranstaltung aufgrund der Pandemie wegen SARS-CoV-2 oder eine Absage aufgrund eines großflächigen Stromausfalls (Blackout). Die Standbetreiber können keinen Schadensersatz oder sonstige Entschädigungen gegen den Veranstalter geltend machen.

21) Rahmensicherheitskonzept für Innenstadtveranstaltungen in Drensteinfurt

Das Rahmensicherheitskonzept für Innenstadtveranstaltungen in Drensteinfurt, erstellt von der Stadt Drensteinfurt, in seiner jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Marktordnung und ist von jedem Standbetreiber zwingend zu beachten und zu befolgen.

22) Gerichtsstand

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Münster unter VR 50581. Der Gerichtsstand ist Münster.

23) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Marktordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Veranstalter verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu finden.